Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-01-(2022-0745)

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
post.ii-3@bmf.gv.at

Wien, 19. Mai 2022

Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Finanzausgleichsgesetzes 2017; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (GZ: 2022-0.308.667) vom 28.4.2022 über einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden. Nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5b Abs. 1:

Der in § 5b Abs. 1 des Entwurfes genannte Betrag von 15 Mio. Euro als jährlicher Zuschuss an die Länder für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds, vor allem für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen, erweist sich nach Berechnung als zu niedrig. Der Betrag müsste für 2022 mindestens mit 19,6 Mio. Euro festgesetzt werden.

Der Betrag müsste überdies auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex gesetzlich wertgesichert werden, wobei Schwankungen unter 5 % außer Betracht bleiben könnten.

Anstelle des Begriffes „Einsatzfahrzeugen“ sollte der kraftfahrrechtlich treffsichere Begriff „Fahrzeugen, die zur Verwendung für die Feuerwehr

bestimmt sind“ entsprechend § 48 Abs. 4 KFG und § 26 Abs. 4 lit. i KDV gewählt werden. Das sind alle Fahrzeuge, die ein FW-Kennzeichen bekommen.

<u>§ 5b Abs. 3:</u>
Als Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses sollen die Länder nach § 5b Abs. 3 den Nachweis erbringen, dass die Erträge aus der Feuerschutzsteuer allesamt für Zwecke der Feuerwehren verwendet werden. Dieser Passus sollte ersatzlos gestrichen werden, da er in manchen Bundesländern zu Problemen führen könnte. Etwa in Oberösterreich sind die Mittel aus der FSchSt beispielsweise mit 4/5 festgelegt (§ 35 Abs. 1 Z 1 OÖ FWG 2015), somit würde das Land Oberösterreich aus dem vorgesehenen Regulativ von vornherein ausscheiden. Die Situation dürfte in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär